

Die Zimmeiße

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Bezugspreis der „Zimmeiße“ beträgt für In- u. Auslands-
bezieher 1 Goldmark monatlich
Redakt., Exped. u. Verl.: Charlottenburg, Drahstr. (Neubau).
• Fernrufnummern: Berlin Amt Wilhelm 4952 und 8849. •

Immer strebe zum Ganzen und laßst Du selber sein Ganzes werden
***** Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an *****

Inserate: Die 3spalt. Preistabelle wird mit 0,20 Goldmark für
Geschäfts- und mit 0,10 Goldmark für Arbeitsmarktanzeigen
berechnet. Für arbeitsuchende Mitgl. ist der Arbeitsmarkt frei.
Postcheckkonto: 9308 Berlin, W. Herden, Charlottenburg.

Ein neues Lohnabkommen.

Durch einen Schiedspruch kam am 18. Dezember 1923 ein Lohnabkommen zustande, das am 6. Januar 1924 zu Ende ging. Am 7. Januar fanden in Berlin freie Verhandlungen statt, zu denen Arbeitgeber sowohl als auch die Arbeitnehmer wieder einen größeren Personenkreis hinzugezogen hatten. Auf Arbeitgeberseite, ab man seit längerer Zeit wieder den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Herrn Direktor Gramsch, Stadtlingsfeld, der mit Geschick und Takt die Verhandlungen leitete. Auf unserer Seite nahmen außer Vertretern der übrigen am Vertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen die Kollegen Wollmann, Karl Apel und die Vertreter Wredow, Griesbach und Hoffmann an den Verhandlungen teil. Unsere Verhandlungskommission hatte folgende Forderungen eingereicht:

1. Alle Effektivdienste nach der bisherigen Errechnung sind um 25 Proz. zu erhöhen.
2. Die Fahr- und Übernachtungsgelder sollen 1,50, bezw. 3, bzw. 2,- Mk. betragen.

Die Arbeitgeberseite unterbreitete uns während der Verhandlungen die Forderungen: „Die Effektivdienste um 20 Prozent zu kürzen und die im Reichstarifvertrag festgesetzten Bestimmungen über die Arbeitszeit zu ändern.“

Dr. Warnke, der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, meinte: Die Lebenshaltung sei ja nicht teurer, sondern billiger geworden; es sei ein Akt der Selbstsucht der Unternehmer, wenn ihre Forderungen nicht weitgehender wären. (Zuerst hatte Dr. Warnke „Selbstsucht“ gesagt, sich aber dann schnell verbessert.) Erhole bei den letzten Verhandlungen hätten sie sich nur angesichts des nahen Weihnachtsestes mit 1 Prozent vermehrten Ausgaben dazu entschließen können, die 20 Proz. noch einmal zu zahlen. Deutlich zeigte sich mit jedem Tag mehr, daß es nicht tragbar sei. Es handle sich jetzt weniger darum, was der Arbeiter möchte, sondern darum: was muß geschehen, um die Industrie konkurrenzfähig zu erhalten? Sonderwünsche beider Teile müßten zurücktreten. Es darf kein Auftrag unangeführt bleiben; weder Forderungen und Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen dabei hinderlich sein.

Es sei eine Verbilligung um 25 Proz. eingetreten, wenn nun 20 Proz. vom Lohn in Abzug kämen, sei die Kaufkraft des Lohnes immer noch um 5 Proz. höher. Die Lage der Industrie sei so bedauerlich erleichterungen. Augenblicklich seien nur 25 Proz. aller in der Porzellanindustrie Vollarbeiter; die übrigen 75 Proz. seien Kurzarbeiter oder entlassen. Das allgemeine Charakteristikum gleiche dem der ganzen deutschen Industrie. Im übrigen seien die Verdienste in der feinerkeramischen Industrie für die Arbeiterkraft erträglich und mindestens so hoch wie in anderen Industrien, ja, in manchen Bezirken, z. B. Schlesien, seien sie höher, wie in allen anderen Industrien. Im Dezember v. J. habe der Arbeitgeberverband eine neue Lohnstatistik aufgestellt an der 205 Firmen beteiligt seien, und da habe sich folgendes Bild ergeben:

In der Ortsklasse B sei der Durchschnittsverdienst eines Facharbeiters über 24 Jahre im Afford 66,77 Pf., eines sonstigen Arbeiters 46,93 Pf., einer Facharbeiterin 30,49 Pf. und einer sonstigen Arbeiterin 28,38 Pf. pro Stunde.

In bezug auf die Arbeitszeit hätten sich große Teile der deutschen Arbeiterschaft schon entschlossen, eine längere Arbeitszeit auf 8 1/2 Stunden täglich auf sich zu nehmen, z. B. die Staatsarbeiter, in der Eisenindustrie, in den Bergwerken, in den Berliner Banken und in einzelnen Metallindustrien. Auch in der Porzellanindustrie müsse man zur längeren Arbeitszeit übergehen, damit die Betriebe bei gleichen Regieposten besser ausgenutzt und mehr Produkte geschaffen werden könnten. Die erhöhte Arbeitszeit gestalte eine erhöhte Ausnutzung der Betriebe; besonders von dem im Reilohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen müsse Arbeit geleistet werden. Insbesondere in den Brennhäusern sei trotz vermehrter Einstellungen die Produktion zurückgegangen. Auch bei den im Afford beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen sei die Arbeitsleistung nicht nur auf die erhöhte Arbeitskraft, sondern auf die Umgruppierung in den Betrieben, auf die Einstellung von Maschinen, von Zug- und Abträgen, auf technische Verbesserungen, auf die Erleichterung von Aufzügen und auf die Einstellung von mehr Aufsichtspersonal usw. zurückzuführen. Aber selbst wenn Sie uns in bezug auf die Leistungen der Affordarbeiter recht geben würden, so stehe doch fest, daß eine längere Arbeitszeit für den Betrieb rentabel sei. Dieses könne man jetzt bei der Kurzarbeit beobachten, diese sei gar nicht rentabel, und die Gewinnquote sei viel zu gering. Bei längerer Arbeitszeit würden die Selbstkosten verringert. Wegen des beantragten Abzuges von 20 Proz. könne sich sicher eine Erparnis erzielen, wenn wir Ihnen in den Abänderungen der Bestimmungen über die Arbeitszeit Angekündnisse machen würden. Mit dem Wunsch, daß wir in freien Verhandlungen zu einem Abschluß kämen, schloß Dr. Warnke seine Ausführungen.

Von unserer Delegation führte unser Sprecher, Kollege Wollmann, aus, daß wir, entgegen den Forderungen der Arbeitgeber, auf einer Erhöhung der Löhne um 25 Proz. beharren müssen. Wenn wir die jetzigen Löhne mit den Löhnen der Vorkriegszeit vergleichen, so finden wir, daß sie niedriger sind, als die Vorkriegslöhne. Dieser Zustand ist unerträglich. Durch die Goldlöhne sind unsere Löhne schon um die Hälfte gekürzt das steht fest. Die Betriebe werfen keinen Gewinn mehr ab? Ach, Sie sind skeptisch in bezug auf diese Behauptung. Alle Vorkriegsgehälter waren bisher nur ein Abbau, und davon haben wir jetzt durch die Goldlöhne nur noch die Hälfte. Sie wollen von den Arbeitern das Beste und das Letzte. Wie hoch sind denn Ihre Verkaufspreise? Sind die auch um die Hälfte heruntergefallen? Warum lassen Sie uns nicht einmal hineinschauen in Ihre Kalkulation? Sie haben doch im Jahre 1923 ein wunderschönes Geschäft gemacht, das viel Gewinn abgeworfen hat. Wir bleiben dabei, die Leistungen der Affordarbeiter sind gewaltig gestiegen; darüber haben wir Ihnen schon ein hundertmal die Beweise angetreten und Ihnen Artikel und Betriebe genannt, wo Sie Nachprüfungen hätten vornehmen können. Und wir haben Ihnen nur von den Betrieben und Arbeitern erhöhte Leistungsziffern vorgelegt, wo an eine Verbesserung der technischen Einrichtungen gar nicht gedacht wurde. Mit Ihrem Rezept erreichen Sie nichts. Die Leistungen werden sich in längerer Arbeitszeit vermindern. Wie sind denn

die Leistungen der Affordarbeiter erreicht worden? Doch nicht durch die Mittel, die Dr. Warnke hier vorgetragen hat. Der gute Wille der Arbeiter hat den Weg gewiesen, um die Gesamtleistungen der Industrie zu erhöhen. Wo Minderleistungen vorhanden waren, haben wir doch mitgeholfen, diese zu heben. In der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, kann man lesen, daß der Export nach Amerika in Steingut: 1922 5258 und 1923 10744; in Porzellan: 1922 29206 und 1923 57501 Doppelzentner betrug. Export hieß bekanntlich: Gewinn. Und gerade der Hinweis darauf, daß die Banken die 5 1/2stündige Arbeitszeit eingeführt haben, war sehr unglücklich. Haben denn die auch nichts verdient, Herr Dr. Warnke? Gerade die Banken wollen nicht zurückstehen, gerade diese haben niemals Mühsal auf Volkswohl, Volkstraft oder sonst etwas angenommen; immer haben sie gewuchert mit dieser Kraft und mit ihrem Kapital.

Übrigens hat die Industrie inzwischen auch Erleichterungen erhalten; ab 1. Januar 1924 wird die 10proz. Lohnsteuer nicht mehr erhoben; die Kohlen und das Eisen sind billiger geworden, und eine Verbilligung der Frachten steht in naher Aussicht. Die Arbeitgeber sind wohl in der Lage, die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft zu erfüllen.

Die freien Verhandlungen scheiterten wieder einmal, gewiss nicht durch die Schuld der Arbeitnehmer.

Das Reichsarbeitsamt, das von beiden Parteien als Schlichtungsinstanz angerufen wurde, setzte am 9. Januar einen Schlichtungsausschuß ein, der unterstehenden Spruch gegen die Stimmen der Arbeitgeberseite, die im Schiedsamt unbedingt eine Lohnherabsetzung durchzusetzen versuchten, fällt:

„Am dem Pohnstreit in der feinerkeramischen Industrie hat die von dem Reichsarbeitsministerium gebildete Schlichtungskammer in ihrer Sitzung vom 9. Jan. 1924 folgenden Schiedsspruch abgegeben:

1. Für die Zeit vom 7. Januar 1924 an verbleibt es bezüglich des Lohnes bei der bisherigen Regelung.
2. Die Sätze der Fahr- und Übernachtungsgelder erhöhen sich ab 7. Januar 1924 um 100 v. H.
3. Diese Regelung gilt bis zum 3. Februar 1924 und verlängert sich um jeweils 8 Tage, wenn sie nicht mit dreitägiger Frist gekündigt wird.

gez.: Dr. Bärge, Dr. Kock, Henbach, Fromm, Apel, Karl.
gez.: Dr. Caesar.

Inzwischen haben beide am Vertrag beteiligten Parteien den Schiedsspruch angenommen.

Die Arbeitszeitverordnung.

(Schluß.)

§ 6. Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1, Satz 2 und 3, abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Vergaungsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerrufenlich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter und Vergaungsämter sowie für ganze Gewerbebezirke oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsminister zu.

Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgelegte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

§ 7. Eine Ueberschreitung der in § 1, Satz 2 und 3, festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbebezirke oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steinkohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außerordentlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und bergleichen oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Übung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbebezirke oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platzgreift.

§ 8. Im Bergbau unter Tage ist für Betriebspunkte mit einer Wärme über 28 Grad Celsius durch Tarifvertrag eine Verkürzung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, so ordnet die zuständige Bergbehörde nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Verkürzung an. Weitergehende bergpolizeiliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Im Steinkohlenbergbau gilt als regelmäßige tägliche Arbeitszeit die Schichtzeit; sie wird berechnet vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginnen bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Arbeiters in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

§ 9. Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den §§ 3 bis 7 bezeichneten Ausnahmen zehn Stunden täglich nicht überschreiten; eine Ueberschreitung dieser Grenze ist im Falle des § 7 überhört nicht und sonst nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls zulässig.

Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit tunlichst von einer die Grenzen des § 1, Satz 2, überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 10. Die nach dieser Verordnung sich ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen oder zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

§ 11. Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wer wegen einer im Absatz 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist und darauf vorzüglich abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Arbeitgeber ist bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit, soweit es sich um männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre handelt, nicht strafbar, wenn die Mehrarbeit durch besondere Umstände veranlaßt und keine dauernde ist und wenn sie weder durch Ausbeutung der Notlage oder der Unerfahrenheit des Arbeitnehmers von dem Arbeitgeber erwirkt wird noch auch offensichtlich eine gesundheitliche Gefährdung mit sich bringt.

§ 12. Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung gelten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen, können mit 30tägiger Frist gekündigt werden.

Ist in solchen Verträgen der Lohn als Zeitlohn bemessen, so wirkt die Kündigung auch für diese Bestimmungen.

Arbeitsverträge, die in der Zeit vom 18. Dezember 1923 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, bleiben unberührt, soweit die nach den §§ 3 bis 9 zulässigen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

§ 13. Für Betriebe und Verwaltungen des Reichs (auch der Reichsbank) und der Länder sowie für Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände steht die Ausübung der durch dieses Gesetz dem Reichsarbeitsminister oder anderen Behörden übertragenen Befugnisse den diesen Betrieben oder Verwaltungen vorgeordneten Dienstbehörden zu. Diese können die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Arbeitszeit auf die übrigen Arbeitnehmer der genannten Betriebe und Verwaltungen übertragen, auch soweit laufende Verträge dem entgegenstehen.

§ 14. Die Ziffern II, VI, VII, Abs. 2 und X der Anordnungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 21. November 1918/17. Dezember 1918, die §§ 1, 4, 5, 6, 7 und 18 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 bleiben aufgehoben. Das Gesetz über die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 628) tritt außer Kraft.

An die Stelle der in den vorbestimmten Verordnungen genannten Demobilmachungskommissare treten die obersten Landesbehörden.

Die im § 12, Nr. 2 der Verordnung vom 18. März 1919 festgesetzte Grenze von siebenhundert Mark wird durch die im Versicherungsgesetz für Angestellte für die Versicherungspflicht jeweils bestimmte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes ersetzt.

Für die Bäckereien und Konditoreien und die ihnen gleichgestellten Anlagen benimmt es bei der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (Reichsgesetzbl. I, S. 1929).

§ 15. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Der Reichsarbeitsminister ist ferner ermächtigt, die sonstigen ihm durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen. Das gleiche gilt für die oberste Landesbehörde hinsichtlich der ihr übertragenen Befugnisse.

Der Reichsarbeitsminister kann die im § 1, Satz 1 bezeichneten und die in der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Vorschriften über die Arbeitszeit mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen in einheitlicher Fassung als „Arbeitszeitverordnung“ verkündigen.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

Der Achttundentag in theoretischer Beleuchtung.

In einigen Nummern der „Sozialen Praxis“ nahmen eine Anzahl Sachverständige Stellung zum Achttundentag. Besondere Aufmerksamkeit verdienen nach dem „Korrespondenzblatt“ die Ausführungen des Gewerbedirektors Dr. Gerbis - Erfurt, der darauf hinweist, daß die Ergebnisse doch sehr von der Art der Durchführung des Achttundentages abhängen.

Eine automatische Drehbank stelle zweifellos in 10 Stunden mehr Erzeugnisse her als in 8, und in 16 Stunden das Doppelte. Beim arbeitenden Menschen gebe aber die Ermüdung in schneller Progression das Arbeitsergebnis herab. Wenn der Arbeiter in 8 Stunden das gleiche wie in 10 Stunden verleihe und der Unternehmer in 8 die gleiche Gütermenge erziele als in 10, dann liege der Vorteil für beide klar zutage, denn es sei ein Optimalarbeitstag. Daß diese Voraussetzung bisher nur in wenigen Betrieben erfüllt sei, liege sicherlich an den Fehlern seiner Durchführung. Bei richtiger Durchführung des Achttundentages werde die Gütermenge nicht geringer sein. Der Arbeiter werde sogar seine Kräfte schonen und seinen körperlichen Verbrauch hinfalten.

Dr. Gerbis findet, daß die fehlerhafte Handhabung des Achttundentages zum größten Teil an dem Wunsch der Arbeiter liege, möglichst frühzeitig aus dem Betriebe herauszukommen, zu welchem Zwecke die Pausen verkürzt und getrichelt würden. Wenn nach den Behauptungen der Befürworter des Achttundentages die beiden letzten Stunden des Achtstundentages Leerlauf bedeuteten, so habe es die Arbeiterschaft in dem fast pausenlosen Achttundentag dahin gebracht, daß jetzt schon die 7. und 8. Stunde fast Leerlauf bedeute, deshalb seien die Gesamtleistungen in 8 Stunden notwendig geringer geworden als

